

**Rechtssache C-45/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

24. Januar 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Juzgado Contencioso Administrativo (Verwaltungsgericht) A  
Coruña (Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

12. Dezember 2018

**Klägerin:**

Compañía de Tranvías de La Coruña, S.A.

**Beklagte:**

Ayuntamiento de A Coruña (Stadt A Coruña)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

[Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist] einerseits die Anfechtung des Bescheids des Ayuntamiento de A Coruña vom 30. November 2016, mit der der Klägerin das Fortbestehen des Vertrags zur Vergabe des einheitlichen Netzes für den kollektiven Personenverkehr in der Innenstadt von A Coruña über einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren gemäß Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. 2007, L 315, S. 1, im Folgenden: Verordnung Nr. 1370/2007) mitgeteilt und beschlossen wurde, den Vorschlag der Klägerin zur Anwendung der in Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahme der Kommission vorzulegen, um zu klären, ob es möglich sei, die Vergabedauer bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit zu erstrecken; und andererseits die Anfechtung des Bescheids der Beklagten vom 2. Juni 2017, mit dem der Widerspruch der Klägerin gegen den erwähnten Bescheid vom 30. November 2016 zurückgewiesen wurde.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Gegenstand der Vorlage ist die richtige Auslegung von Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1370/2007, was den Beginn der Laufzeit der dort festgelegten 30-jährigen Frist betrifft. Die Parteien stimmen darin überein, dass diese Vorschrift auf den streitgegenständlichen Vergabevertrag anwendbar ist, da es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag handelt, der vor dem 26. Juli 2000 nach einem anderen Verfahren als dem des fairen wettbewerblichen Vergabeverfahrens vergeben wurde (Fall des Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1370/2007).

Rechtsgrundlage ist Art. 267 AEUV.

## **Vorlagefrage**

Beginnt die in Art. 8 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die dort aufgeführten Verträge festgelegte maximale Laufzeit von 30 Jahren: a) mit dem Zeitpunkt der Vergabe des Vertrags bzw. mit dessen Abschluss, b) mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift, c) am Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums nach Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung (3. Dezember 2019) oder d) an irgendeinem anderen Datum, das der Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union entspricht?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007.

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts könnten hinsichtlich der potenziellen Wirkungen einer Vertragsänderung während der Laufzeit auch Art. 81 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 90 der Richtlinie 2014/25/EU zu prüfen sein. Denn auch wenn diese nicht direkt anwendbar sind, enthalten sie die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Wirkungen solcher Vertragsänderungen.

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Real Decreto Legislativo 3/2011 vom 14. November 2011 zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (Ley de Contratos del Sector Público), Art. 224 Abs. 1.

Real Decreto 1098/2001 vom 12. Oktober 2001 zur Annahme der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zum Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (Reglamento General de la Ley de Contratos del Sector Público), Art. 109.

Zivilgesetzbuch (Código Civil), Art. 4 und Art. 1939.

Gesetz 40/2015 vom 1. Oktober 2015 zur rechtlichen Regelung des öffentlichen Sektors (Ley de Régimen Jurídico del Sector Público), Art. 32 Abs. 3.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 1. Dezember 1986 billigte der Stadtrat von A Coruña den Abschluss eines Vertrags mit der COMPANÍA DE TRANVIAS DE LA CORUÑA, mit dem sämtliche an die Klägerin vergebenen städtischen Verkehrslinien in einem Vergabevertrag zusammengefasst wurden. Der Vertrag zur Vergabe des einheitlichen Netzes für den kollektiven Personenverkehr in der Innenstadt von A Coruña wurde am 6. Februar 1987 von der Klägerin und der Beklagten unterzeichnet und am 15. Mai 1987 beurkundet. Im Vertrag wurde der 31. Dezember 2024 als einheitliches Datum zur Beendigung sämtlicher Dienstleistungen festgelegt. Am 5. Juli 1996 unterzeichneten dieselben Parteien einen Vertrag, um in den bestehenden Vergabevertrag eine neue, zusätzliche Verkehrsdienstleistung für den kollektiven Personenverkehr auf der Uferpromenade mit der Straßenbahn aufzunehmen; hierfür galt dasselbe Beendigungsdatum.
- 2 Am 18. Oktober 2016 übersandte die Beklagte der Klägerin ein Schreiben, in dem sie ihr mitteilte, nach der Verordnung Nr. 1370/2007 trete nach dem Ablauf einer 30-jährigen Gültigkeitsdauer ab Unterzeichnung des Vergabevertrags dessen Beendigung *ex lege* ein; der Klägerin werde die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 15 Tagen eingeräumt. Die Klägerin legte am 2. November 2016 eine Stellungnahme vor, in der sie Folgendes ausführte: a) Es handle sich um kein Erlöschen *ex lege*, vielmehr liege eine Vertragskündigung vor, und b) nach den Grundsätzen der Gleichheit und Rechtssicherheit sei die Frist von 30 Jahren nach Art. 8 der Verordnung 1370/2007 nicht ab der Vergabe des Vertrags zu berechnen, sondern ab einem bestimmten Datum. Nach Auffassung der Klägerin sei dieses Datum entweder der 3. Dezember 2009, der Tag, an dem die Verordnung in Kraft getreten sei, oder der 26. Juli 2000 als der in Art. 8 der Verordnung festgelegte objektive Stichtag. Hilfsweise trug die Klägerin vor, für den Fall, dass die Frist von 30 Jahren von der Vergabe des Vertrags an zu berechnen sein sollte, gelte die 1996 daran vorgenommene Vertragsänderung als neue Vergabe, so dass die Vertragslaufzeit bis 2026 andauere (Fall des Art. 8 Abs. 3 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1370/2007).
- 3 Am 30. November 2016 erließ die Beklagte einen Bescheid, in dem sie verfügte, dass zugunsten der Klägerin nach Art. 5 Abs. 5 der Verordnung die Vergabe noch maximal 2 Jahre weitergeführt werde und dass der Vorschlag der Klägerin zur Anwendbarkeit der in Art. 8 Abs. 3 der angeführten Verordnung vorgesehenen Ausnahme der Europäischen Kommission übermittelt werde, um festzustellen, ob die Möglichkeit bestehe, die Laufzeit der Vergabe bis zum im Vertrag vereinbarten Beendigungsdatum zu erstrecken. Die Klägerin legte hiergegen einen verwaltungsrechtlichen Widerspruch ein, den die Beklagte mit Bescheid vom 2. Juni 2017 zurückwies.

## Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Die Klägerin vertritt die Auffassung, die angefochtenen Bescheide seien aus folgenden Gründen rechtswidrig:
- i) der Bescheid sei nichtig, da das gesetzlich vorgesehene Verfahren nicht eingehalten worden sei; die Klägerin beruft sich hierfür auf Art. 224 des Real Decreto Legislativo 3/2011 zur Annahme der Neufassung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen sowie auf Art. 109 des Real Decreto 1089/2001 zur Annahme der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zum Gesetz über das öffentliche Auftragswesen, und argumentiert, die Beklagte habe ihr lediglich eine Mitteilung übersandt, mit der sie ihr die Verlängerung der Vergabe für die Dauer von zwei Jahren und ihre Auslegung der Verordnung 1370/2007, speziell Art. 8, bekanntgeben habe;
  - ii) mit der Auslegung der Verordnung Nr. 1370/2007, speziell von Art. 8 Abs. 3, sei sie nicht einverstanden;
  - iii) selbst wenn man der These folge, dass die richtige Auslegung des angeführten Art. 8 der Verordnung Nr. 1370/2007 das Erlöschen des Vergabevertrags infolge des Ablaufs von 30 Jahren seit dessen Abschluss zur Folge habe, laufe diese Frist noch bis 2024, da die 1994 eingefügte Änderung eine wesentliche Änderung darstelle und einer neuen Vergabe gleichkomme; hierfür beruft sich die Klägerin auf Art. 81 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 90 der Richtlinie 2014/25/EU: Auch wenn diese Vorschriften aufgrund der vorrangigen Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1370/2007 als Spezialregelung nicht anwendbar seien, enthielten sie die Rechtsprechung des Gerichtshofs über wesentliche Änderungen von Vergabeverträgen und deren Wirkungen;
  - iv) hilfsweise führt die Klägerin aus, selbst wenn man davon ausgehe, dass die Berechnung der Frist von 30 Jahren in Art. 8 der Verordnung Nr. 1370/2007 mit der Vergabe des Vertrags zu laufen beginne, müsse in Anbetracht der unangemessenen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Kündigung ein Verfahren zur Verlängerung des Vergabevertrags eingeleitet werden, wenn die Kommission nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 einer Verlängerung zustimme.
- 5 Die Beklagte stützt die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids auf folgende Gründe:
- i) Es liege kein Verfahrensfehler vor, da es sich nicht um eine Kündigung des Vergabevertrags handle, sondern um eine direkte Anwendung von Unionsrecht, das allen Vorschriften des nationalen Rechts ebenso wie den vertraglichen Klauseln vorgehe (Art. 288 AEUV), und jedenfalls sei die Klägerin im Verfahren angehört worden;

- ii) zur Bestimmung des Beginns der in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 festgelegten 30-jährigen Frist führt die Beklagte aus, diese sei ab der Vergabe des Vertrags zu berechnen;
  - iii) die Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit der Rechtsprechung des Gerichtshofs über wesentliche Vertragsänderungen, da diese die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Bewerber gewährleisten und damit vermeiden solle, dass ein Vertrag während seiner Ausführung geändert werde, indem man den Gegenstand und/oder die Verpflichtungen der Parteien abändere und so den Erwartungen tatsächlicher oder potenzieller Bewerber bei seiner Ausschreibung und Vergabe zuwiderhandle; dieser Fall sei hier nicht nur nicht gegeben, sondern die vorliegende Rechtssache sei geradezu gegenteilig gelagert;
  - iv) zur Anwendung der Ausnahme in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 erklärt die Beklagte, am 17. April 2017 habe sie eine Anfrage an die Europäische Kommission gerichtet, allerdings nicht, um die Genehmigung für eine Verlängerung nach dieser Ausnahmenvorschrift zu erhalten, sondern um zu erfahren, was die Kriterien der Kommission zur Erteilung dieser Genehmigung seien. Die Beklagte bestreitet, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahme, konkret die wirtschaftlichen Folgen des Erlöschens der Vergabe, vorliegen; da es sich um ein Erlöschen *ex lege* handle und die Vorschrift keine Entschädigung vorsehe, sei eine solche nach Art. 32 des Gesetzes 40/2015 zur rechtlichen Regelung des öffentlichen Sektors vom 1. Oktober 2015 auch nicht zu zahlen. Im Übrigen sei diese Frage schon deshalb nicht zu prüfen, weil die Klägerin keinen Antrag auf Schadensersatz gestellt habe.
- 6 Zur Vorabentscheidungsfrage erklärt die Klägerin, die Frist von 30 Jahren nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 müsse ab dem 3. Dezember 2009 berechnet werden, und beruft sich hierfür auf die Formulierung des Vorabentscheidungsersuchens des Consiglio di Stato (Italien) vom 12. Juni 2017, Autolinee Toscane (Rechtssache C-351/17), auf die Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-350/17 (die mit der Rechtssache C-351/17 verbunden wurde), die Antwort auf die parlamentarische Anfrage E 6628/09, in der nach der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs der französischen Regierung Nr. 1961 (bezogen auf Groß-Paris) mit der Verordnung Nr. 1370/2007 gefragt wurde, sowie auf verschiedene Erwägungen zur Rückwirkung der Verordnung, einschließlich der Möglichkeit, dass diese die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verletze.
- 7 Die Beklagte dagegen behauptet, die dreißigjährige Frist nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 sei ab dem Datum der Vertragsvergabe zu berechnen, und zitiert hierfür das Schreiben einer Beamtin der DG MOVE, Frau Bárbara Jankovek, an das Ayuntamiento de A Coruña, in dem es heißt, die Berechnung der angeführten Frist beginne mit der Vertragsvergabe. Sie beruft sich auch auf die Antwort auf die parlamentarische Anfrage E 6628/09, mit der nach der

Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs der französischen Regierung Nr. 1961 mit der Verordnung Nr. 1370/2007 gefragt wurde, wengleich mit einer Auslegung dieser Antwort, die der der Klägerin diametral entgegensteht; auf das Gutachten des spanischen Ministerio de Fomento del Estado (Ministerium für staatliche Entwicklung) vom 21. Oktober 2008, in dem darauf hingewiesen wird, dass die 30-jährige Frist sich auf die Gültigkeit des Vergabevertrags seit seinem Abschluss beziehe und dass dieser bis zum Ende seiner Laufzeit weitergeführt werden könne, allerdings nicht länger als 30 Jahre, sowie auf die Studie über den Wettbewerb im regulären interurbanen Personenverkehr auf der Straße in Katalonien, die von der Katalanischen Wettbewerbsbehörde erstellt wurde und zum selben Ergebnis kommt.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Bei der Prüfung der beiden Ausnahmen, die es von seiner Vorlageverpflichtung entbinden könnten, kommt das vorlegende Gericht zum Ergebnis, dass in dieser Rechtssache keine von ihnen gegeben ist.
- 9 Zunächst ist die sich hier stellende Frage nicht mit einer Frage identisch, die bereits zuvor Gegenstand einer Vorabentscheidung in einem gleichgelagerten Verfahren gewesen ist. Die einzige bekannte, Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 betreffende Vorlage ist das Vorabentsuchensuchen des Consiglio di Stato (Italien) vom 12. Juni 2017, Autolinee Toscane (Rechtssache C-351/17), zu dem eine Entscheidung des Gerichtshofs noch aussteht, wengleich sich der Generalanwalt bereits geäußert hat. Der Consiglio di Stato geht in diesem Vorlageverfahren allerdings davon aus, die in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung festgelegte Frist von 30 Jahren habe mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen begonnen, so dass diese Frage nicht Gegenstand des Vorabentsuchensuchens ist. Vielmehr betrifft der Gegenstand der vierten Vorabentscheidungsfrage lediglich die Wirkungen dieser Verkürzung auf die 30-Jahres-Frist, speziell, ob allein die Laufzeitverkürzung des Vergabevertrags auf 30 Jahre bewirkt, dass Mängel aufgrund der Nichterfüllung der in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen geheilt werden.
- 10 Zweitens gestattet der Wortlaut des Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007, was die Höchstdauer des Vergabevertrags von 30 Jahren betrifft, für sich allein genommen nicht bloß eine Auslegung. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs legt in der *acte-clair*-Theorie fest, dass es das nationale Gericht ist, das beurteilen muss, ob vernünftige Zweifel über die Auslegung der Vorschrift des Unionsrechts bestehen, und das so der Auffassung sein kann, dass ein Vorabentsuchensuchen nicht erforderlich ist, wenn die richtige Anwendung des Unionsrechts so offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel über die richtige Auslegung und Anwendung keinerlei Raum bleibt – allerdings nur, wenn das nationale Gericht überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit besteht (so das Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, 2[83]/81, Cilfit, und, mit einer engeren

Auslegung dieser Ausnahme von der Vorlageverpflichtung, das Urteil vom 9. September 2015, Rechtssache C-160/14, Ferreira da Silva).

- 11 Indessen stellen sich die Fragen in der vorliegenden Rechtssache zunächst aufgrund des Wortlauts von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung, der nirgends klarstellt, ab welchem Anfangsdatum die Höchstlaufzeit von 30 Jahren zu berechnen ist, so dass hier drei Möglichkeiten in Frage kommen: i) dass die Höchstlaufzeit des Vertrags von 30 Jahren von der Vergabe des Vertrags an zu berechnen ist (größte Rückwirkung) – nach dieser Auslegung würden die Verträge 30 Jahre nach ihrer Vergabe erlöschen, so dass Verträge, die vor dem 3. Dezember 1979 abgeschlossen worden sind, ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung erlöschen würden, und zwar (ab diesem Datum) dann, wenn die Frist von 30 Jahren abgelaufen wäre; ii) dass diese 30-jährige Frist ab dem Inkrafttreten der Verordnung zu berechnen ist (geringste Rückwirkung) und iii) dass diese Frist in Anbetracht der Vorschrift in Art. 8 Abs. 3 Buchst. b am 26. Juli 2000 begonnen hat.
- 12 Das Fehlen einer klaren Antwort auf diese Frage selbst von Seiten der Kommission verstärkt noch die Zweifel:
- A) Die Mitteilung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führt zu diesem Punkt nichts aus und beschränkt sich hinsichtlich Art. 8 Abs. 3 darauf, auf die Auslegung von Buchst. d letzter Unterabsatz hinzuweisen.
- B) Die Antwort auf die parlamentarische Anfrage E 6628/09 nach der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs der französischen Regierung Nr. 1961 zu Groß-Paris mit der Verordnung Nr. 1370/2007 (dieser Gesetzentwurf sah vor, an die öffentlichen Unternehmen SNCF und RATP Verträge zum alleinigen Betrieb von Bus-, Straßenbahn- und Metrolinien zu vergeben) könnte in dem Sinn verstanden werden, dass sie sich für die Möglichkeit iii) entscheidet, d. h. dass diese Frist in Anbetracht von Art. 8 Abs. 3 Buchst. b am 26. Juli 2000 zu laufen begonnen hat. Die Antwort ist allerdings zweideutig genug, da sie mit der Aussage beginnt, dass diese Erklärung ganz allgemein erfolge; außerdem lässt sie sich dahin auslegen, dass das Beendigungsdatum des letzten vor dem 25. Juli 2000 abgeschlossenen Vertrags nicht nach dem 25. Juli 2030 liegen darf, dass aber sämtliche vor diesem Datum geschlossenen Verträge, wenn sie nicht im wettbewerblichen Verfahren vergeben worden sind, nicht länger als 30 Jahre seit ihrer Vergabe gültig bleiben können.
- C) Das von einer Beamtin der DG MOVE, Frau Bárbara Jankovek, an das Ayuntamiento de A Coruña gerichtete Schreiben enthält die Angabe, die in Rede stehende 30-jährige Frist beginne mit der Vertragsvergabe zu laufen; allerdings kann dieses Schreiben aufgrund seiner Autorschaft weder als förmliche Stellungnahme angesehen werden – nicht der Kommission und noch nicht einmal eines Kommissars –, noch kann man es aus denselben

Gründen als echte Auslegung durch die Kommission ansehen und damit auch nicht als Auslegungsleitlinie heranziehen.

- D) Außerdem hat die Kommission die Anfrage P 4849/17 des spanischen Europaabgeordneten José Blanco vom 14. Juli 2017 zum Widerspruch zwischen diesem Schreiben und der Antwort der Kommission auf die parlamentarische Anfrage E 6628/09 am 4. September 2017 wie folgt beantwortet: „Die von Ihnen gestellte Frage wird möglicherweise vom Gerichtshof im Rahmen eines vom italienischen Consiglio di Stato de Italia beim Gerichtshof der Europäischen Union eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens (Rechtssache C-350/17) beantwortet. Die Kommission wartet auf das Ergebnis in dieser Rechtssache.“ Damit kann festgestellt werden, dass die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt für die Frage, die uns beschäftigt, kein Auslegungskriterium entwickelt hat.
- 13 Schließlich sind vor kurzem die Schlussanträge des Generalanwalts in der angeführten Rechtssache C-350/17 veröffentlicht worden, in denen dieser ausführt: „76. Infolgedessen wird, wie das vorliegende Gericht festgestellt hat, der Auftrag, der an die RATP in Frankreich vergeben wurde, von Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1370/2007 erfasst. 77. Nach Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung können derartige Aufträge „für ihre vorgesehene Laufzeit gültig bleiben, jedoch nicht länger als 30 Jahre“. 78. Bedauerlicherweise bestimmt die letztgenannte Vorschrift den Beginn der 30-jährigen Laufzeit nicht näher, worauf Mobit und die Kommission hingewiesen haben. Mehrere Zeitpunkte für den Beginn der Laufzeit sind theoretisch denkbar, wie – von Mobit vorgeschlagen – der Zeitpunkt des von der Kommission vorgelegten ursprünglichen Vorschlags für eine Verordnung (26. Juli 2000), der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1370/2007 (3. Dezember 2009), der Tag, der auf den in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Ablauf des Übergangszeitraums folgt (3. Dezember 2019), der Zeitpunkt, zu dem der betreffende Auftrag vergeben wurde oder der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Auftrags. 79. Ich bin indessen der Ansicht, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1370/2007 als Beginn der 30-jährigen Laufzeit angesehen werden muss. Und zwar aus folgenden Gründen. Zum einen würde es ein Rückgriff auf einen Zeitpunkt, der mit dem betreffenden Auftrag in Verbindung steht, nicht erlauben, eine einheitliche Lösung für alle in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung angeführten Aufträge anzuwenden. Dies würde für die zuständigen Behörden zu Anwendungsschwierigkeiten und für die im Transportsektor tätigen Betreiber zu Rechtsunsicherheit führen. 80. Zum anderen erfasst diese Bestimmung alle Aufträge, die vor dem 3. Dezember 2009 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung – vergeben wurden. Ich halte es daher für folgerichtig anzunehmen, dass dieser Zeitpunkt auch den Beginn der in Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung vorgesehenen 30-jährigen Laufzeit für die in Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b und c der Verordnung genannten Aufträge darstellt, wovon das vorliegende Gericht und die französische Regierung ausgegangen sind. 81. Nach dieser Auslegung der einschlägigen Bestimmungen ist somit davon auszugehen, dass die 30-jährige Laufzeit am 3. Dezember 2039

endet. 82. Mit seiner vierten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob der Auftrag, den der französische Staat an die RATP vergab, in den Genuss der in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehenen Übergangsregelung kommen kann, obwohl dieser Auftrag am 31. Dezember 2039 endet, d. h. nach dem 3. Dezember 2039, dem Zeitpunkt, zu dem die 30-jährige Laufzeit endet. 83. Mobit macht hierzu geltend, der Auftrag, der an die RATP vergeben worden sei, entspreche angesichts seiner Laufzeit nicht der vorstehend genannten Bestimmung. Diese Auffassung beruht meines Erachtens jedoch auf einer Verwechslung zwischen den Voraussetzungen für die Anwendung und den Wirkungen dieser Übergangsregelung. 84. Zum einen nämlich geht aus dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1370/2007 hervor, dass die Übergangsregelung auf alle vor dem 3. Dezember 2009 vergebenen Aufträge Anwendung findet, und zwar unabhängig von deren Laufzeit. Zum anderen legt Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung nicht die Art von Auftrag fest, der unter diese Regelung fällt, sondern die Wirkungen und die Geltungsdauer der Regelung. 85. Nach dieser Auslegung der einschlägigen Bestimmungen besteht kein Zweifel daran, dass der Auftrag, den der französische Staat an die RATP vergab, in den Genuss der in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehenen Übergangsregelung kommen kann, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass der Auftrag am 31. Dezember 2039 endet, wie die Autolinee Toscane, die RATP, die Regione Toscana, die französische und die portugiesische Regierung sowie die Kommission geltend gemacht haben. Gleichwohl kann dem genannten Auftrag die Regelung nur während der 30-jährigen Frist zu Gute kommen, die für die in Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung genannten Aufträge gilt und am 3. Dezember 2039 endet. 86. Folglich kann Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1370/2007 auf einen Auftrag wie dem, der an die RATP vergeben wurde, erst ab dem 4. Dezember 2039 angewandt werden. Die relativ lange Geltungsdauer dieser Übergangsregelung lässt sich vor allem aus der Schwierigkeit erklären, bei dem Erlass der Verordnung innerhalb des Rates zu einer Einigung zu gelangen. 87. Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die erste und vierte Vorlagefrage wie folgt zu beantworten. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 ist dahin auszulegen, dass Art. 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung während einer 30-jährigen, am 3. Dezember 2039 ablaufenden Frist auf einen in Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung genannten Auftrag nicht anwendbar ist, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass dieser Auftrag nach dem 3. Dezember 2039 endet.“

- 14 Das vorlegende Gericht merkt an, i) dass in diesen Schlussanträgen des Generalanwalts festgestellt wird, dass der Text von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 nicht nur eine mögliche Auslegung zulässt, sondern dass zumindest theoretisch verschiedene Auslegungsmöglichkeiten bestehen, und ii) dass die Schlussanträge des Generalanwalts, auch wenn sie bei den Entscheidungen des Gerichtshofs der Union eine erhebliche Hilfe darstellen, lediglich ein Indiz enthalten, was die endgültige Entscheidung des Gerichtshofs sein könnte, für diesen aber nicht bindend sind.

- 15 Nach alledem ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass nach Art. 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen ist:

*Beginnt die in Art. 8 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die dort aufgeführten Verträge festgelegte maximale Laufzeit von 30 Jahren: a) mit dem Zeitpunkt der Vergabe des Vertrags bzw. mit dessen Abschluss, b) mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift, c) am Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung (3. Dezember 2019) oder d) an irgendeinem anderen Datum, das der Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union entspricht?*

ARBEITSDOKUMENT